Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind
1	2		3
6.2	Be- und Verarbeiten von Holz und anderen Werkstoffen (§ 4 Nr. 6.2)	a)	Werkzeuge und Maschinen handhaben
		b)	Holz und andere Werkstoffe be- und verarbeiten
		c)	Holzschutzmaßnahmen umweltschonend durchführen

## Anlage II (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin

- zeitliche Gliederung -

(Fundstelle: BGBl. I 1998, S. 216 - 218)

## Erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
  - lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen

unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

- lfd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,
- lfd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
- lfd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege,
- lfd. Nr. 5 Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen,
- lfd. Nr. 6 Forsttechnik

zu vermitteln.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
  - lfd. Nr. 3 Waldbewirtschaftung, Forstproduktion

unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

- lfd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,
- lfd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege

zu vermitteln.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage I Abschnitt I der Berufsbildposition
  - lfd. Nr. 4 Naturschutz und Landschaftspflege

unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen

Ifd. Nr. 2 Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,